

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	EF/09/26	25.06.2026
zum/zur		
Bezeichnung		
Einwohneranfrage Kita-Neubau in Tuchheim		
Verteiler	Tag	
Kreistag	01.07.2026	

Beantwortung:

Zur Richtigstellung:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Genthin wurde mit Datum vom 13. März 2026 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 102 Abs. 3 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 KVG LSA so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Zudem hat das Landesverwaltungsamt mit der Rundverfügung Nr. 18/2025 vom 2. Juli 2025 Hinweise zur Anwendung des § 102 Abs. 3 KVG LSA gegeben. Danach bedeutet die Zurückstellung der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Bearbeitung einer vorgelegten Haushaltssatzung erst dann zu erfolgen hat, wenn die Kommune ihrer Pflicht nach § 120 Abs. 1 KVG LSA nachgekommen ist und den prüffähigen Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben hat.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Haushaltssatzung 2026 erfüllte die Stadt Genthin die Anforderung des prüffähigen Jahresabschlusses 2024 nicht. Infolge dessen ist eine Bearbeitung der vorgelegten Haushaltssatzung 2026 der Stadt Genthin durch die Kommunalaufsichtsbehörde noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus wurde nach erster Sichtung der Unterlagen festgestellt, dass in der Haushaltssatzung der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite die genehmigungsfreie Grenze im Sinne des § 110 Abs. 3 KVG LSA um einen Betrag in Höhe von 0,40 EUR übersteigt und demnach der Genehmigungspflicht unterliegt.

Die Stadt Genthin wurde am 18. Mai 2026 über die Zurückstellung der Prüfung sowie über die Genehmigungspflicht der vorgelegten Haushaltssatzung schriftlich informiert.

Daraufhin hat die Stadt Genthin die Haushaltsatzung überarbeitet, die zur heutigen Sitzung des Stadtrates zur Beschlussfassung vorliegt.

Zur Anfrage:

Ein Antrag auf isolierter Sondergenehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausschließlich für den Kita-Neubau in Tucheim liegt der Kommunalaufsichtsbehörde nicht vor. Eine solche Sondergenehmigung ist im KVG LSA nicht verankert und dürfte seitens der hiesigen Kommunalaufsichtsbehörde auch nicht genehmigt werden.

Darüber hinaus befindet sich die Stadt Genthin gem. § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung. In der vorläufigen Haushaltsführung darf die Kommune nach Abs. 1 Nr. 1 nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Da es sich um keine Fortführungsmaßnahme handelt und im Haushaltsplan des Vorjahres weder Finanzposten noch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, darf die Stadt Genthin den Neubau der Kita in Tucheim nach dem KVG LSA nicht beginnen, sofern die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten ist.